



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Selters  
Fachbereich 2  
Am Saynbach 5- 7  
56203 Höhr-Grenzhausen**



Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Öffnungszeiten (durchgehend):  
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr  
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124-480 (12480)	<a href="mailto:thomas.stahl@westerwaldkreis.de">thomas.stahl@westerwaldkreis.de</a>	Herrn Thomas Stahl	2A-610-12-7-	14.06.2024

## Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Selters

- **2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Selters**

- **Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14.05.2024**

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir die Fachbehörden in unserem Hause, deren Aufgabenbereich durch die vorliegende Bauleitplanung berührt werden, beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Leider konnten nicht alle Stellungnahmen fristgerecht eingeholt werden.

Nach den bislang vorliegenden Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Straßenverkehrsbehörde, der Stabstelle Brandschutz-Rettungsdienst bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Auch seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den o. g. Teilnutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserschutzgebiete sind von den Planungsbereichen nicht betroffen. Durch den südwestlichen Geltungsbereich verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Der Quellbereich ist als wasserwirtschaftlich bedeutende Zone lediglich von Bebauung freizuhalten. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. In den Planunterlagen wurde unter dem Punkt 10 „Sonstige Hinweise / Hinweise für nachfolgende Verfahren“ (Seite 24) der falsche Paragraph des Landeswassergesetzes RLP verwendet. Es handelt sich um den § 31 LWG.

Die Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde liegen noch nicht vor. Wir werden Ihnen diese nach Eingang unaufgefordert zukommen lassen.

**Seite: 2**  
**Aktenzeichen: 2A-03357/21-32-55**  
**Datum: 14.06.2024**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

gez.

Thomas Stahl